

GEMEINDE ZEIHEN

Unterhaltsreglement der Meliorationswerke

REGLEMENT

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf die §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

- 1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980 (LwG), Fassung vom 11. Juni 1996:
 - Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.
 - ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden.
- 1.1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- / Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
- 1.1.3 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/ Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.
- 1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
 - das Wegnetz
 - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - die Wegentwässerungen
 - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

- 1.1.5 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
 - Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
 - Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
 - Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen sind baubewilligungspflichtig.
 - Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen.
- 1.1.6 Als Grundlage für die Aufteilung der Zuständigkeiten des Unterhalts führt die Gemeinde einen Übersichtsplan. Darin sind die von der Gemeinde und den Privaten zu unterhaltenden Meliorationsanlagen dargestellt. Für die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) dient der Gemeinde ein Flächenverzeichnis. Plan und Verzeichnis sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.7 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
- 1.1.8 Die Finanzierung des Unterhalts der Wege und der Entwässerungen erfolgt aufgrund gleicher Bemessungen.
- 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.
- 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Reparaturen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen an Entwässerungsleitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Diese Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutz-ung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein zwei Meter breiter Streifen als Anhaupt genutzt.
- 1.2.3 Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleissschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.9 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

.

- 1.2.10 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.11 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.
- 1.2.12 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2. Finanzielles

- 2.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten.
- 2.2 Es gilt der von der Gemeindeversammlung beschlossene Gebührenanhang (derzeit vom 29.11.1996, genehmigt durch die Abteilung Landwirtschaft am 21.02.1997).

Anhang

Übersichtsplan "Unterhalt" nach Ziff. 1.1.6 (integrierender Bestandteil des Reglementes).

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das "Reglement der Gemeinde Zeihen über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsanlagen" vom 3. September 1984 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2009, nach Ablauf der Referendumsfrist am 4. Januar 2010 rechtskräftig geworden:

5004 Aarau, 1. März 2010

GEMEINDERAT ZEIHEN

Der Gemeindeammann sig. Ueli Schenk

Der Gemeindescheiber Sig. Franz Wülser Departement Finanzen und Ressourcen

Abteilung Landwirtschaft Leiter sig. Matthias Müller